

# Vorrede des peinlichen

Halßgerichts/



Ir Karl der Fünff-

te von Gottes gnaden Römischer  
Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs/  
König in Germanien / zu Castilien / zu Arra-  
gon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusa-  
lem / zu Hungern / zu Dalmacien / zu Croatien /  
Navarra / zu Granaten / zu Colleten / zu Va-  
lens / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis /  
Sardinien / Cordube / Corsice / Murcie / Sien-

nis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnnnd der Insulen Cannarie /  
auch der Insulen Indiarum / vnd Terre firme / des Meers Occani &c. Erz-  
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Braband /  
zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Cala-  
brien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Nabsburg / zu Flandern / zu Ty-  
rol / zu Gortz / Parsiloni / zu Archois / zu Burgundi / Pfaltzgraff in Hene-  
gaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirde / zu Riburg / zu Namur / zu Rossio-  
lion / zu Ceritan vnd zu Jütphen / Landgraff in Elsas / Marggraff zu  
Burgaw / zu Driftani / zu Gotiani / vnnnd des Heiligen Römischen Reichs  
Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia &c. Herr in Friesland / auff der  
Windischen Marck / zu Portenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu  
Tripoli / vnd zu Wecheln. Bekennen öffentlich / nach dem durch vnser vnd  
des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stende / stattlich an  
vns gelangt / wie im Römischen Reich / Teutscher Nation / altem gebrauch  
vnd herkommen nach die minstern peinlich Gericht mit personen / die vnser  
Keyserliche Recht nicht gelehrt / erfahren oder übung haben / besetzt wer-  
den / vnd daß auß demselben an viel orten offtermals wider recht vnd gu-  
te vernunft gehandelt / vnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd ge-  
rödt / oder aber die schuldigen durch vnordenliche gefehrliche vnd verlen-  
gerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeynem nutz zu grossen  
nachtheil gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnnnd das nach ge-  
legenheyt Teutscher Land / inn disen allen / altem langwirigem gebrauch  
vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht ahn manchen orten mit rech-  
nerstendigen / erfahren vnd geübten personen nicht besetzt werden mögen.  
Demnach haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auß gne-  
digem gneygtem willen etlichen gelehrten trefflichen erfahrenen personen be-  
wohlen / ein begriff / wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen / vnd recht-  
uertigungen dem Rechten vnd billichkeyt am gemessen gehandelt werden  
mag / zumachen / in ein form zusammen zuziehen. Welches wir also in Druck  
zubringen verschafft haben / daß alle vnnnd jede vnser vnd des Reichs vn-  
ij derthanen



## Vorrede.

derthanen sich hinfürter in peinlichen sachen / in bedenkung der grös vnd  
fehlrigkeit derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/  
billigkeit vnnnd löblichen hergebrachten gebreuchen gemess halten mögen/  
wie ein jeglicher ohn zweifel für sich selbs zuchun geneigt / vnnnd des-  
halben von dem Allmechtigen belohnung zuempfangen verhofft.

Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfür-  
sten / Fürsten vnnnd Stenden / ahn ihren alten  
wolhergebrachten rechtmessigen vnd  
billicher gebreuchen/nichts  
benommen haben.

